

## 10.) M a n d a t,

die Auflösung der Landescommission und die anderweite Vertheilung der, in Beziehung auf die Ausgleichungsanstalt, noch verbleibenden Geschäfte zwischen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer und dem Ober-Steuer-Collegio betreffend;

vom 23ten März 1825.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem die Bearbeitung der auf die Ausgleichungsanstalt Bezug habenden Geschäfte so weit vorgerückt ist, daß es der unter dem Namen der Landescommission bestehenden besondern Behörde, so wie der zehrer unter der Kriegs-Verwaltungs-Kammer gestandenen eigenen Cassenverwaltung für gedachte Anstalt nicht mehr bedarf: so haben Wir, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, über die Auflösung der Landescommission und über die anderweite Vertheilung der sämtlichen noch verbleibenden Geschäfte zwischen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer und dem Ober-Steuer-Collegio, Folgendes beschlossen und festgesetzt.

## 1.

Die Landescommission wird mit dem 31sten März dieses Jahres aufgelöst, und sämtliche, von derselben bisher besorgten Geschäfte, namentlich

die Entscheidung über die etwa noch eingehenden Gesuche um Erlaß rückständiger Peräquationsbeiträge,

ferner